[redacted]

09.04.2026 | Digitale Ausfertigung

1. Fortschreibung Brandschutzkonzept BSK-25169-01

1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept für die Hochwasserhalle – Stadtentwässerung Celle Allerstraße 8 f+g, 29225 Celle

Objekt:	Hochwasserhalle Allerstraße 8 f+g 29225 Celle
Bauherr:	Stadtentwässerung Celle Allerstraße 8f 29225 Celle
Entwurfsverfasser:	[redacted]
Sachverständige:	

Diese Beurteilung umfasst 22 Blatt und 2 Brandschutzpläne. Sie darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der/des Verfasser/s. Diese Beurteilung ist eine Einzelfallbetrachtung und ist nicht auf andere Objekte übertragbar.

[redacted]

Inhaltsverzeichnis:

1 Auftrag und Sachverhalt 4
1.1 Auftragserteilung 4
1.2 Sachverhalt 4
2 Objektbeschreibung 5
2.1 Risikobewertung und Schutzziele 5
2.2 Baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage 6
2.3 Anzahl der Nutzer der baulichen Anlage 6
3 Beurteilungsgrundlagen und Literaturhinweise 7
3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundlagen 7
3.2 Gesetze, Verordnungen und Regelwerke 7
3.3 Gesetzliche Grundlagen 8
4 Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung 9
4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr 9
4.2 Feuerwehrplan nach DIN 14095 10
4.3 Löschwasserversorgung 10
4.4 Löschwasserrückhaltung 10
5 Baulicher Brandschutz 11
5.1 Bauteile 11
5.2 Brandverhalten von Baustoffen 11
5.3 Brandwände und Brandabschnitte 11
5.3.1 Gebäudeabschlusswände 11
5.3.2 Brandabschnitte 11
5.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen 11
5.5 Decken 13
5.6 Unterdecken 13
5.7 Zusammenhängende Lagerflächen 13
5.8 Trennwände 13
5.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen 14
5.10 Dächer 14
~~5.11 Einbauten~~ 14
~~5.12 Eingestellte Räume~~ 14
5.13 Notwendige Treppen 14
5.14 Notwendige Flure 15
5.15 Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren 15

5.16 Feststellanlagen 15
5.17 Abschottungen für Rohr- und Elektroleitungen 15
6 Rettungswege 15
6.1 Rettungswege auf dem Grundstück 15
6.2 Rettungswege im Gebäude 15
~~6.3 Hauptgänge~~ 16
6.4 Kennzeichnung der Rettungswege 16
7 Brandschutztechnische Anforderungen an besondere Anlagen 16
7.1 Traforäume und Batterieräume 16
7.2 Sicherheitsbeleuchtung 16
7.3 Blitzschutzanlage 17
7.4 Feuerstätten und Heizenergie 17
7.5 Aufzugsanlagen 17
7.6 Leitungsanlagen 17
7.7 Lüftungsanlagen 17
7.8 Photovoltaikanlagen 17
7.9 Sicherheitsstromversorgung 17
7.10 Funktionserhalt von Leitungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen 17
8 Rauch- und Wärmeabzug 17
8.1 Rauchabzug 17
8.2 Wärmeabzug 19
9 Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen 19
10 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung 19
10.1 Ortsfeste automatische Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) 19
10.2 Wandhydranten 19
10.3 Feuerlöscher und weitere Löschmittel 19
11 Betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung 20
11.1 Flucht- und Rettungspläne 20
11.2 Brandschutzordnung 20
11.3 Brandschutzbeauftragter 20
12 Liste der Abweichungen 21
13 Rechenverfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens 21
14 Abschließende Gesamtbewertung 21



Vorbemerkung

Nachforderungen der Bauordnung machen eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes erforderlich. **Mit diesem Schriftstück wird das Brandschutzkonzept BSK-25169 vom 16.02.2026 mit den zugehörigen Brandschutzplänen außer Kraft gesetzt.**

~~Gelöschte Textstellen werden durchgestrichen~~ und neue Textstellen in blauer Schrift dargestellt. In den Brandschutzplänen bzw. im Textteil wurden u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Die IndBauRL ist entsprechend Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 15.05.2020 nicht anzuwenden. Das Brandschutzkonzept wird daher auf Basis der NBauO / DVO-NBauO beschrieben, die Abweichungen werden nach § 66 NBauO benannt und begründet.

Geänderten Brandschutzpläne erhalten den Index *-002*

1 Auftrag und Sachverhalt

1.1 Auftragserteilung

Die Unterzeichner wurden im Dezember 2025 durch BothmerHübner Partnerschaft mbB beauftragt, ein Brandschutzkonzept für o. g. Objekt zu erstellen, um die Umsetzung von Anforderungen aus den relevanten Regelwerken zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele nach §§ 3 und 14 NBauO i.V.m. der IndBauRL - Nds unter Beachtung des genehmigten Bestandes festzulegen bzw. qualifiziert zu beschreiben.

1.2 Sachverhalt

Die Bauordnung stellt ein standardisiertes Brandschutzkonzept, im Wesentlichen für den Wohnungsbau dar, in dem vom Gesetzgeber ein Sicherheitsniveau festgelegt wird. ~~Dieses Konzept wird durch einige Sonderbauverordnungen, die für häufig vorkommende bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung formuliert werden, ergänzt (hier: Industriebaurichtlinie - Niedersachsen).~~

Dieses Konzept beschreibt eine Abweichung nach § 66 NBauO. Die Begründungen der Abweichung – wie u. a. der Wärmeabzug – stützen sich auf die Augmentation der IndBauRL.

Mit dem vorliegenden Brandschutznachweis wird der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes erbracht, in dem das Gesamtzusammenspiel aller brandschutztechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele des Baurechts in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird und Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Bauordnung bzw. rechtlichen Regeln begründet werden. Es werden ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes bewertet. Der Sachschutz sowie das Baunebenrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Gewerberecht TRD, TRbF, TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter usw.) sind nicht Gegenstand dieser Beurteilung. Belange des Explosionsschutzes sind ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung.

Soweit Unfallverhütungsvorschriften (z. B. der Berufsgenossenschaften) Regelungen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, gelten diese ebenfalls aus sich heraus und sind nicht Gegenstand dieser Beurteilung.

Die fachgerechte Umsetzung der in der nachfolgenden Beurteilung festgelegten Brandschutzmaßnahmen wird während der Baumaßnahmen vom zuständigen Bauleiter ständig überwacht.

Die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen werden als Sollzustand beschrieben und müssen während der Nutzung des Gebäudes aufrechterhalten werden.

2 Objektbeschreibung

Die Halle ist eingeschossig und besitzt kein Kellergeschoss, sie dient der Lagerung von Hochwasserschutzmaterial, wie Sandsäcken, Aggregaten, Baken etc. Die Halle befindet sich auf dem Grundstück der Stadtentwässerung Celle.

Tabelle 1: Bauausführung

Bauteil	Bauweise	Material
Tragende und aussteifende Teile	Skelettbau	Stahl
Dachtragwerk	Pultdach	Stahl
Dachschale / Dachhaut	Harte Bedachung	Sandwich-Pultabdeckblech
Außenwände	Stahlriegel	Sandwichelemente

Tabelle 2: Abmessung Brandabschnitt

Gebäudeteil	Maße [ca.]
Brandabschnittsgröße (Gebäude)	472 m^2
Maximale Länge	31,17 m
Maximale Breite	15,43 m
Höhe Fußboden oberster Aufenthaltsraum	0,00 m

2.1 Risikobewertung und Schutzziele

Ungeachtet der Gebäudenutzung ist grundsätzlich eine Gefahr der Brandentstehung nicht auszuschließen. Ursachen können technischer Art, Naturgewalten, Vorsatz oder menschliches Fehlverhalten sein. Die

Landesbauordnung definiert daher allgemeine Schutzziele in den §§ 3 und 14 NBauO ~~i.V.m. der IndBauRL - Nds .~~

Für den Brandschutznachweis des Antragsgegenstandes werden die möglichen Brandgefahren auf Grundlage der beantragten Nutzung des Gebäudes erfasst und daraus resultierende objektbezogene Schutzziele festgelegt.

Als mögliche Zündquellen sind die elektrischen Installationen und technische Defekte in Anlagen und Fahrzeugen zu nennen. Die Verfasser gehen davon aus, dass die elektrischen Installationen und technischen Anlagen und Fahrzeuge betriebssicher sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Grundsätzlich unterstellen die Verfasser dem Nutzer des Gebäudes einen pflicht- und sachgemäßen Umgang sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Aufgrund der Brandlast ist die Nutzung im Gebäude mit mittleren bis geringen Brandgefährdung einzustufen.

Im Außenbereich (Nord-westlich) wird unter dem Vordach ein Dieseltank aufgestellt (9 m^3).

Aufgrund des Standortes im Außenbereich (luftumspült) der Lagerung von Hochwasserschutzmaterial, wie Sandsäcken, Aggregate, Baken etc. und aufgrund der Größe der Halle ist der Aufstellort zu akzeptieren.

~~Industriebauten, die den Anforderungen der IndBauRL - Nds entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 14 MBO; die Sicherheit der Einsatzkräfte ist berücksichtigt (Abschnitt 1 IndBauRL - Nds).~~

2.2 Baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage

Das Gebäude ist aufgrund der Höhe des obersten Aufenthaltsraumes von weniger als 7 m (OKFF) und Grundflächen von jeweils mehr als 400 m^2 gemäß § 2 (3) NBauO als

Gebäude der Gebäudeklasse 3

zu bewerten. Die brandschutztechnischen Anforderungen an das Gebäude ergeben sich aus der NBauO und der DVO-NBauO.

~~Die bauliche Anlage ist aufgrund seiner Nutzung nach der IndBauRL - Nds – als~~

~~**eingeschossiger Industriebau**~~

~~der~~

~~**Sicherheitskategorie K1**~~

~~(ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung)~~

~~zu bewerten.~~

Für das Gebäude ist keiner der in § 2 (5) NBauO genannten Tatbestände für einen Sonderbau erfüllt.

2.3 Anzahl der Nutzer der baulichen Anlage

Bauordnungsrechtliche Beschränkungen für die höchstzulässige Anzahl der Nutzer gehen aus den für das Gebäude anzuwendenden Regelwerken nicht hervor. Das Baunebenrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Gewerberecht TRD, TRbF usw.) sind nicht Gegenstand dieser Beurteilung.

3 Beurteilungsgrundlagen und Literaturhinweise

3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundlagen

Als Beurteilungsgrundlage dienen folgende Planunterlagen:

Tabelle 3: Planunterlagen als Beurteilungsgrundlagen

Plan	Verfasser	Blatt Nr.	Stand	Maßstab
Erdgeschoss Grundriss	[redacted]	-	15.12.25	1:100
Dachaufsicht		-	15.12.25	1:100
Ansicht Süd-West & Nord-West		-	15.12.25	1:100
Ansicht Nord-Ost & Süd-Ost		-	15.12.25	1:100
Schnitt A & B		-	15.12.25	1:100
Abstandflächenplan		-	15.12.25	1:200
Deckenkonstruktion		-	15.12.25	1:100
Lageplan Klärwerk Celle	Stadtentwässerung Celle	1	25.05.2023	1:500

3.2 Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes gelten im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Regelwerke.

Tabelle 4: Gesetzliche Grundlagen

Bezeichnung	Abkürzung	vom	geändert
Niedersächsische Bauordnung	NBauO	03.04.2012	25.06.2025
Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	DVO-NBauO	26.09.2012	17.12.2024
Bauvorlagenverordnung Niedersachsen	NBauVorlVO	23.11.2021	26.11.2021
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	VVTB - NS	25.02.2025	-

Tabelle 5: Verbindliche technische Regeln (Einführung als Technische Baubestimmung nach § 83 NBauO)

Bezeichnung	Abkürzung	vom	geändert
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	DIN 4102-4	05.2016	-
~~Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Niedersachsen~~	~~IndBauRL - Nds~~	~~15.05.2020~~	~~05.03.2021~~
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen	LüAR	03.2021	-
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	LAR	03.2021	-
Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	MRFlFw	28.09.2012	-
Feuerungsverordnung - Niedersachsen	FeuVO - NS	27.03.2008	30.06.2020

Tabelle 6: Weitere technische Regeln

Bezeichnung	Abkürzung	vom	geändert
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten	DIN EN 13501	2019-05	
Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen	DIN 18095	1988-10	
Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung	DVGW W 405	02.2008	
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Niedersachsen (als Erkenntnisquelle)	IndBauRL - Nds	15.05.2020	05.03.2021

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Durch die vorliegende Brandschutztechnische Beurteilung, in der das Gesamtzusammenspiel aller brandschutztechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele des Baurechts in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wird, können Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Bauordnung bzw. rechtlichen Regeln begründet werden. Das angestrebte Sicherheitsniveau muss dennoch erhalten bleiben. Für die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann die Beurteilung als Begründung für Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften herangezogen werden. Ausnahmen oder Befreiungen von

zwingenden Vorschriften sind vom Bauherrn bzw. Entwurfsverfasser schriftlich zu beantragen und werden durch die Beurteilung begründet.

Die folgende Brandschutztechnische Beurteilung geht davon aus, dass gegen Abweichungen / Erleichterungen von einzelnen Vorschriften der Bauordnung (§ 66 NBauO) wegen des Brandschutzes dann keine Bedenken bestehen, wenn die Schutzziele der Bauordnung auf andere Art erreicht werden. Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur, bauliche Änderungen, Änderungen der Brandlasten erfordern eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Beurteilung.

Bei Abweichungen von der NBauO muss im Einzelfall nachgewiesen werden, ob bei der Gestattung von Abweichungen / Erleichterungen dennoch die Schutzziele der Bauordnung bezüglich des Brandschutzes

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu gefährden,
- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen,
- die Rettung von Menschen und Tieren zu ermöglichen und
- wirksame Löscharbeiten

erreicht werden.

~~Bei Abweichungen von den Vorgaben der Industriebaurichtlinie liegen Abweichungen nach § 66 NBauO vor.~~

4 Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung

4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Ausrückbereich der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle Celle. Das Gerätehaus der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle Celle (Trift 26 | 29221 Celle) ist ca. 1,5 km entfernt. Bei normalen Verkehrsverhältnissen benötigt die Feuerwehr ca. 6 min Anfahrzeit zum Objekt. Die Freiwillige Feuerwehr Altenhagen (Am Feuerwehrhaus 3 | 29223 Celle) liegt 4,7 km entfernt.

Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss gemäß § 1 (2) DVO-NBauO eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.

Das Gebäude gehört zur Liegenschaft der Stadtentwässerung Celle und ist mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Die Zufahrt für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt über die Hauptzufahrt des Geländes. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sind bzw. werden so befestigt, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Feuerwehrzufahrt ist gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen an den Toren in der Einfriedigung nach Absprache mit der Feuerwehr zu schaffen bzw. sind bereits vorhanden.

Die Feuerwehrzufahrten und die Zugänge zum Gebäude sind im Brandschutzlageplan ersichtlich.

Das Gebäude besitzt eine Grundfläche von insgesamt ca. 472 m^2. Eine Feuerwehrumfahrt ist nicht erforderlich (vgl. IndBauRL - Nds Abschnitt 5.2.3).



4.2 Feuerwehrplan nach DIN 14095

~~*Für Industriebauten, bei denen die Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen mehr als 2.000 m² beträgt, müssen gemäß Abschnitt 5.14.2 IndBauRL - Nds der Feuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung gestellt werden. Die Feuerwehrpläne müssen Angaben über die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile enthalten und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle angefertigt und, soweit erforderlich, fortgeschrieben sein.*~~

~~Die Grundfläche der baulichen Anlage beträgt nicht mehr als 2.000 m² und erfordert somit keine Anfertigung von Feuerwehrplänen.~~

Feuerwehrpläne sind baurechtlich nicht erforderlich.

4.3 Löschwasserversorgung

~~*Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder der Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen (Abschnitt 5.1 IndBauRL - Nds). Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden*~~

- ~~*von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und*~~
- ~~*von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m²*~~.

Die Löschwasserversorgung erfolgt aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Löschwasser muss in einer Entfernung von höchstens 300 m von jeder Stelle des Objekts aus dem Wasserversorgungsnetz über Unter- oder Überflurhydranten entnommen werden können (Nr. 6 DVGW-Arbeitsblatt W 405). Der nächstgelegene Hydrant soll nicht mehr als 75 m vom relevanten Grundstück entfernt liegen (DFV / DVGW „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“).

Für die Hochwasserhalle mit einer Brandabschnittsfläche von ca. 472 m² ergibt sich ein Löschwasserbedarf von **96 m³/h** über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Die Löschwasserversorgung erfolgt gemäß Betreiber über die Hydranten auf dem Betriebsgrundstück, über einen Löschwasserteich und über den nahe gelegenen Fluss Aller. Die geforderte Löschwassermenge muss in einer Entfernung von höchstens 300 m von jeder Stelle des Objekts aus dem Wasserversorgungsnetz über Unter- oder Überflurhydranten entnommen werden können (Nr. 6 DVGW-Arbeitsblatt W 405).

Der Verfasser geht davon aus, dass die erforderliche Löschwassermenge von **96 m³/h** über einen Zeitraum von zwei Stunden über die oben genannten Entnahmemöglichkeiten gewährleistet wird.

4.4 Löschwasserrückhaltung

Es liegen den Verfassern keine Hinweise vor, dass im Objekt wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Neben dem Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung kann es erforderlich sein, dass durch die Handhabung, Bereitstellung oder Lagerung von Gefahrstoffen hinsichtlich der Auffangvolumen bzw. Vorrichtungen zusätzliche Anforderungen aus weiteren Vorschriften, z. B. AwSV, TRGS 510 usw. entstehen und zu beachten sind.

[redacted]

5 Baulicher Brandschutz

5.1 Bauteile

Die Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten ergeben sich aus den Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung. Für die Definition der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Feuerwiderstand und Baustoffqualitäten gilt der Anhang 4 VV TB NS.

5.2 Brandverhalten von Baustoffen

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. (§ 26 (1) NBauO).

5.3 Brandwände und Brandabschnitte

5.3.1 Gebäudeabschlusswände

Brandwände müssen gemäß § 8 (2) DVO-NBauO zum Abschluss eines Gebäudes (Gebäudeabschlusswand), soweit der Abstand der Abschlusswand zu den Grenzen des Baugrundstücks weniger als 2,50 m beträgt, vorhanden sein.

Das Gebäude wird im Abstand mindestens 2,5 m von den Grundstücksgrenzen errichtet und zwischen den Gebäuden auf demselben Grundstück bestehen Abstände von mehr als 5 m. Somit sind keine Gebäudeabschlusswände für das Gebäude erforderlich.

5.3.2 Brandabschnitte

~~*Aufgrund der Größe des Brandabschnittes (ca. 472 m²) und ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung ist der erdgeschossige Industriebau gemäß Abschnitt 6.2 IndBauRL - Nds- der*~~

~~***Sicherheitskategorie K1***~~

~~*einzustufen.*~~

~~Aufgrund der Zahl der oberirdischen Geschosse (eingeschossig) und unter Berücksichtigung der Sicherheitskategorie K1 sind Brandabschnitte bis zu einer Größe von 1.800 m² zulässig. Die tragenden und aussteifenden Bauteile werden aus nichtbrennbaren Baustoffen sein - siehe Abschnitt.~~

Eine Brandwand muss gemäß § 8 (1) DVO-NBauO in Abständen von nicht mehr als 40 m innerhalb eines ausgedehnten Gebäudes zu dessen Unterteilung (innere Brandwände) vorhanden sein.

Das Gebäude besitzt eine Länge und Breite von jeweils weniger als 40 m (ca. 31,2 m und 15,5 m). Somit sind keine inneren Brandwände erforderlich.

5.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

~~*Tragende und aussteifende Bauteile sowie das Haupttragwerk des Daches (z. B. Binder) sind gemäß Abschnitt 6.2 IndBauRL - Nds- mit der Feuerwiderstandsfähigkeit und dem Brandverhalten der Baustoffe nach Tabelle 2 herzustellen. Somit müssen die o. a. Bauteile bei Sicherheitskategorie K 1 eines eingeschossigen Industriebaus mit einer Brandabschnittsfläche von ca. 472 m²*~~

~~***aus nichtbrennbaren Baustoffen***~~

~~*sein.*~~

Tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 müssen entsprechend § 5 (1) DVO-NBauO mindestens

feuerhemmend

sein.

Abweichung 1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen statt feuerhemmend hergestellt – Abweichung von § 5 (1) DVO-NBauO.

Begründung Diese Tatsache stellt eine Abweichung gemäß § 66 NBauO dar, welche aufgrund der folgenden Tatsachen toleriert werden kann:

Tragende und aussteifende Bauteile sowie das Haupttragwerk des Daches (z. B. Binder) sind gemäß Abschnitt 6.2 IndBauRL - Nds mit der Feuerwiderstandsfähigkeit und dem Brandverhalten der Baustoffe nach Tabelle 2 herzustellen. Somit können die o. a. Bauteile bei Sicherheitskategorie K 1 (ohne Brandschutztechnische Infrastruktur) eines eingeschossigen Gebäudes mit einer Brandabschnittsfläche von ca. 472 m^2 aus nichtbrennbaren Baustoffen sein – siehe Tabelle Abbildung 1: Abschnitt 6 Tabelle 2 IndBauRL. Die hier beschriebenen Anforderungen an Gebäude mit tragenden und aussteifenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen werden für die Hochwasserhalle erfüllt.

Das Gebäude besitzt eine Brandabschnittsfläche von ca. 472 m^2 und somit deutlich weniger als 1.600 m^2 (40 m x 40 m).

Die in Abschnitt 6 Tabelle 2 IndBauRL geforderten Wärmeabzugsflächen von ≥ 5 % werden erreicht – siehe Abschnitt 8.2 Wärmeabzug.

Zur Unterstützung der Brandbekämpfung das Gebäude entraucht. Die Bemessung erfolgt nach den Anforderungen der IndBauRL - Nds – siehe Abschnitt 8.1 Rauchabzug.

Die Schutzziele aus §§ 3 und 14 NBauO werden damit gleichwertig erfüllt.

[redacted]

Tabelle 2: Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m²

	Sicherheitskategorie	Anzahl der oberirdischen Geschosse: 1	2	3	4	5
		Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1		aus nichtbrennbaren Baustoffen[5]	Feuerhemmend	Feuerhemmend	Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
2	K 1	1.800 [1]	3.000	800 [2) 3)]	1.600 [2)]	2.400	1.200 [2) 3)]	1.800	1.500	1.200
3	K 2	2.700 [1) 4)]	4.500 [4)]	1.200 [2) 3)]	2.400 [2)]	3.600	1.800 [2)]	2.700	2.300	1.800
4	K 3.1	3.200 [1)]	5.400	1.400 [2) 3)]	2.900 [2)]	4.300	2.100 [2)]	3.200	2.700	2.200
5	K 3.2	3.600 [1)]	6.000	1.600 [2)]	3.200 [2)]	4.800	2.400 [2)]	3.600	3.000	2.400
6	K 3.3	4.200 [1)]	7.000	1.800 [2)]	3.600 [2)]	5.500	2.800 [2)]	4.100	3.500	2.800
7	K 3.4	4.500 [1)]	7.500	2.000 [2)]	4.000 [2)]	6.000	3.000 [2)]	4.500	3.800	3.000
8	K 4	10.000	10.000	8.500	8.500	8.500	6.500	6.500	5.000	4.000

[1] Breite des Industriebaus ≤ 40 m und Wärmeabzugsfläche ≥ 5 % (siehe Anhang 2).

Abbildung 1: Abschnitt 6 Tabelle 2 IndBauRL - Nds (als Erkenntnisquelle)

5.5 Decken

Decken als raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Sinne des § 31 (3) NBauO sind nicht vorhanden.

5.6 Unterdecken

~~Werden Unterdecken geplant, müssen diese einschließlich ihrer Aufhängungen sowie Decken- und unterseitige Dachbekleidungen einschließlich ihrer Dämmstoffe und Unterkonstruktionen gemäß IndBauRL - Nds Abschnitt 6.3.2 aus~~

~~**nichtbrennbaren Baustoffen**~~

~~sein.~~

An Unterdecken werden keine erhöhten Anforderungen an den Brandschutz gestellt.

5.7 Zusammenhängende Lagerflächen

~~*In Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen gemäß Abschnitt 6.4.1 IndBauRL - Nds Brandabschnitte und Lagerbereiche in allen Geschossen durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m² unterteilt sein.*~~

In den Lagerhallen sind keine Lagerbereiche oder Lagerabschnitte von mehr als 1.200 m² vorhanden.

5.8 Trennwände

Trennwände gemäß § 29 NBauO sind nicht vorhanden oder erforderlich.

[redacted]

5.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen

~~*Gemäß Abschnitt 5.12.1 IndBauRL - Nds müssen nichttragende Außenwände von eingeschossigen Industriebauten, aus*~~

~~***schwerentflammbaren Baustoffen***~~

~~*bestehen.*~~

An nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände werden nach NBauO und DVO-NBauO für erdgeschossige Gebäude der Gebäudeklasse 3 explizit keine Anforderungen an Brandschutz gestellt. Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen sind nicht vorhanden.

Die Außenwandbekleidungen des Gebäudes bestehen überwiegend aus Stahl (Thermowand WS-P-LL). Die tragenden und aussteifenden Bauteile der Außenwände werden aus Stahl bestehen.

~~*Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer in das Gebäude, entlang der Außenwände und über Brandwände hinweg in den benachbarten Abschnitt ausreichend lang zu verhindern, muss gemäß Abschnitt 5.12.3 IndBauRL – Nds bei der Lagerung von brennbaren Stoffen, z.B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfällen und Abfallbehältern, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, ein Abstand zur Außenwand von mindestens*~~

~~*- 6 m, wenn die Außenwand aus brennbaren Baustoffen besteht, und*~~

~~*- 3 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht,*~~

~~*eingehalten werden.*~~

5.10 Dächer

Bedachungen müssen gemäß § 32 NBauO gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen ausreichend lang widerstandsfähig sein.

Die Bedachung besteht aus Sandwich-Pultabdeckblech. Diese Bedachungen werden als harte Bedachung ausgeführt.

Das Dach kragt im Nord-Westen aus und misst eine Grundfläche von ca. 640 m². Aufgrund der Grundfläche sind keine besonderen Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung im Dach ~~gemäß Abschnitt 5.13.1 IndBauRL – Nds~~ notwendig.

~~5.11 Einbauten~~

~~Es sind keine Einbauten nach Abschnitt 5.5 IndBauRL – Nds vorhanden.~~

~~5.12 Eingestellte Räume~~

~~In dem Gebäude befinden sich keine eingestellten Räume.~~

5.13 Notwendige Treppen

Notwendige Treppen sind nicht vorhanden.

[redacted]

5.14 Notwendige Flure

Notwendige Flure sind nicht gefordert und nicht vorhanden.

5.15 Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren

In dem Gebäude werden keine Rauchschutztüren oder Feuerschutzabschlüsse vorhanden sein.

5.16 Feststellanlagen

In dem Gebäude werden keine Feststellanlagen vorhanden sein.

5.17 Abschottungen für Rohr- und Elektroleitungen

Sind nicht erforderlich.

6 Rettungswege

6.1 Rettungswege auf dem Grundstück

Das Objekt kann über mehrere Rettungswege im Brandfall direkt ins Freie verlassen werden und ist durch die Notausgänge auch für die Feuerwehr zugänglich. Die betriebliche Verkehrsfläche im Freien kann von allen Notausgängen erreicht werden – siehe Abschnitt 4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr.

6.2 Rettungswege im Gebäude

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen gemäß § 33 (1) NBauO, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg gemäß § 33 (2) NBauO über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen.

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss gemäß § 13 (2) DVO-NBauO mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

~~*Jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² muss gemäß Abschnitt 5.6.2 IndBauRL - Nds mindestens zwei Ausgänge haben.*~~

Tabelle 7:. Rettungswegführung

Räume	Größe	1. RW	2. RW
Halle	> 200 m²	Ausgang ins Freie	Ausgang ins Freie

~~Bei einer mittleren Höhe der Halle von ca. 5,72 m muss von jeder Stelle der Lagerhalle mindestens ein Ausgang ins Freie in höchstens 37,16 m Entfernung (E) erreichbar sein.~~

~~Die tatsächliche Lauflänge (Lt) beträgt nicht mehr als 55,7 m (1,5 fache der maximalen Rettungsweglänge gemäß Abschnitt 5.6.8 IndBauRL - Nds). Der Verlauf der Rettungswege und die maximalen Rettungswegläng en sind den Brandschutzplänen zu entnehmen.~~

~~Die tatsächliche Lauflänge / Lauflinie (L) wird eingehalten. Auf den Nachweis der zulässigen Entfernung / Luftlinie (E) mit Zirkelschlag wird in den Brandschutzplänen aufgrund der Gebäudebreite verzichtet.~~

~~Der Verlauf der Rettungswege, die Ausgänge und der Nachweis der Rettungsweglängen sind dem Brandschutzplan zu entnehmen.~~

Der Verlauf der Rettungswege und deren Länge ist den Brandschutzplänen zu entnehmen. Die zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird in allen Bereichen eingehalten.

Über den öffentlich-rechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen des Arbeitsrechts, z. B. aus der Arbeitsstättenverordnung und den dazugehörigen Richtlinien, sind nicht Gegenstand dieses Brandschutznachweises. Die Verfasser verweisen jedoch an dieser Stelle auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3.

~~6.3 Hauptgänge~~

~~*Von jeder Stelle jedes Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang in nicht mehr als 15 m Entfernung (Lauflänge) erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, in notwendige Treppenräume, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu Außentreppen, zu offenen Gängen oder über begehbare Dächer auf das Grundstück, in andere Brandabschnitte oder in andere Brandbekämpfungsabschnitte führen.*~~

~~Gemäß den Anforderungen aus Abschnitt 5.6.4 IndBauRL - Nds sind im Gebäude Hauptgänge angeordnet. Die Hauptgänge weisen eine Breite von mindestens 2 m auf. Von jeder Stelle der Lagerräume ist ein Hauptgang oder ein Ausgang ins Freie in weniger als 15 m erreichbar. Der Laufweg bis zum Erreichen des Hauptganges (L_H) und die Hauptgänge sind den Brandschutzplänen zu entnehmen.~~

6.4 Kennzeichnung der Rettungswege

Über den öffentlich-rechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen des Arbeitsrechts, z. B. aus der Arbeitsstättenverordnung und den dazugehörigen Richtlinien sind nicht Gegenstand dieses Brandschutznachweises.

Hinweis: Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen, Sammelstellen sollen gemäß ASR A2.3 deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Die Kennzeichnung muss entsprechend der ASR A2.3. i.V.m. ASR A1.3 erfolgen.

7 Brandschutztechnische Anforderungen an besondere Anlagen

7.1 Traforäume und Batterieräume

Batterieräume oder Traforäume sind im Antragsgegenstand nicht vorhanden.

7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Hinweis: Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Dies kann z. B. für Räume ohne Tageslichtbeleuchtung erforderlich sein (Artikel 8 ASR A2.3).

7.3 Blitzschutzanlage

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen gemäß § 42 NBauO mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.

Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist durch den zuständigen Fachplaner festzulegen.

7.4 Feuerstätten und Heizenergie

Das Gebäude wird nicht beheizt.

7.5 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind im Auftragsgegenstand nicht vorhanden.

7.6 Leitungsanlagen

Für die im Antragsgegenstand vorhandenen Leitungsanlagen sind die Anforderungen der MLAR zu beachten und anforderungsgerecht umzusetzen.

7.7 Lüftungsanlagen

Für geplante Lüftungsanlagen sind die Anforderungen der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR – zu beachten und anforderungsgerecht umzusetzen.

7.8 Photovoltaikanlagen

Die Dachfläche des Gebäudes wird mit Photovoltaik-Elementen belegt. Hinsichtlich der Photovoltaikanlagen und der Aufstellung von Speichermedien wird auf die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Leitungsführung erfolgt gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR. Das betreffende Gebäude besitzt keine Brandwände.

Die Photovoltaikanlage erhält Einrichtungen für die Abschaltung durch die Feuerwehr.

7.9 Sicherheitsstromversorgung

Eine Sicherheitsstromversorgung ist nicht erforderlich.

7.10 Funktionserhalt von Leitungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen

Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). Der Funktionserhalt sicherheitsrelevanter Einrichtung wird gemäß MLAR Abschnitt 5 umgesetzt.

8 Rauch- und Wärmeabzug

8.1 Rauchabzug

Aufgrund der tragenden und aussteifenden Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen wird zur Unterstützung der Brandbekämpfung das Gebäude entraucht. Die Bemessung erfolgt nach den Anforderungen der IndBauRL - Nds .

Erkenntnisquelle:

Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen gemäß Abschnitt 5.7 IndBauRL - Nds - Nds zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Gemäß Abschnitt 5.7.1 IndBauRL - Nds - Nds ist die Anforderung insbesondere für Produktions- und Lagerräume mit nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche erfüllt, wenn diese Räume entweder

- *Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je angefangene 400 m² Grundfläche des Raumes mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet ist,*
- *die aerodynamisch wirksame Fläche der Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,5 m² je 400 m² Grundfläche des Raumes beträgt,*
- *an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt **1 v. H.** der Grundfläche oder*
- *im oberen Drittel der Außenwände Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 2 % der Grundfläche des Raumes,*

vorhanden sind, sowie Zuluftöffnungen, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen, in jeweils insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als insgesamt 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind.

Die Halle besitzt eine Grundfläche von ca. 472 m² und ist somit größer als 200 m². Die Rauchableitung findet über die Tore statt.

Tabelle 8: Rauchableitung aus der Halle

Raum	Grundfläche ca.	Freier Querschnitt im oberen Drittel von mind. 2 % der Grundfläche (Tore)	Zuluftflächen (Fenster / Türen)
Halle	**472 m²**	9,44 m²	9,44 m²

Mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung werden Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Dies gilt z.B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z.B. über Kettenzug, geöffnet werden können.

Die Bedieneinrichtungen sind hinsichtlich ihrer Zuordnung eindeutig zu kennzeichnen. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "RAUCHABZUG" und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung des Abschlusses erkennbar sein.

Die Zuluft in der Halle erfolgt über die Fenster an der gegenüber liegenden Wandseite und die Notausgangstüren. Die Fenster an der gegenüberliegenden Wandseite liegen auf einer Höhe von 1,9 m – 2,7 m und die Höhe der Zuluftöffnung ist aufgrund der geringen Grundfläche des Gebäudes (472 m²) zu akzeptieren.

[redacted]

8.2 Wärmeabzug

Aufgrund der tragenden und aussteifenden Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen erhält das Gebäude Wärmeabzugsflächen. Die notwendige Wärmeabzugsfläche richtet sich nach den Anforderungen aus Abschnitt 6.2 IndBauRL – Nds – als Erkenntnisquelle. Demnach ist für einen eingeschossigen Industriebau der Sicherheitskategorie **K1,** bei dem die tragenden und aussteifenden Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen sind Wärmeabzugsflächen von ⩾ 5 % der jeweiligen Brandabschnittsfläche notwendig.

Folgende Flächen dürfen gemäß Anhang 2 IndBauRL - Nds ohne weiteren Nachweis als Wärmeabzugsflächen angesetzt werden:

- Flächen von Toren, Türen und Lüftungseinrichtungen, die ins Freie führen und die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können; dazu reichen betriebliche / organisatorische Maßnahmen

Tabelle 9: Wärmeabzugsflächen (geom. Flächen A_g)

Gefordert 5 % der BA-Fläche [m²]	Tore [m²]	Summe Wärmeabzug
Halle 472 m² **-> 23,6 m²**	2 Tore je ca. 25 m² = 50 m²	**∑ 50 m²**

9 Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen

Brandmeldeanlagen oder Alarmierungsanlagen sind baurechtlich nicht erforderlich.

10 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

10.1 Ortsfeste automatische Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage)

Eine automatische Feuerlöschanlage ~~ist gemäß IndBauRL – Nds in Gebäuden der Sicherheitskategorie K1~~ nicht gefordert und nicht vorhanden.

10.2 Wandhydranten

~~*Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes müssen gemäß Abschnitt 5.14.1 IndBauRL - Nds in Industriebauten geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.*~~

Die Räume des Gebäudes besitzen weniger als 1.600 m² Grundfläche. Wandhydranten sind ~~somit~~ baurechtlich nicht erforderlich.

10.3 Feuerlöscher und weitere Löschmittel

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Gebäude geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen. Die Festlegung über Lage und Anordnung sowie Art und Anzahl der Feuerlöscher erfolgt in Anlehnung an

die ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Vorrangiges Löschmittel in den Nutzungen ist Wasser, bzw. Schaum, für die Schaltanlagen und EDV-Räume ist es CO_2. Im Besonderen sollte die Halle mit ausreichenden Handfeuerlöschern mit Schaum ausgerüstet werden.

Die Aufstellorte der festgelegten Feuerlöscher sind mit einem Hinweisschild mit ISO-Piktogramm nach DIN EN 671 in einer Größe von mindestens 200 mm x 200 mm gut sichtbar zu kennzeichnen, soweit sie nicht einsehbar sind.

11 Betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung

11.1 Flucht- und Rettungspläne

Über den öffentlich-rechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen des Arbeitsrechts, z. B. aus der Arbeitsstättenverordnung und den dazugehörigen Richtlinien sind nicht Gegenstand dieses Brandschutznachweises.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat gemäß ASR A2.3 Abschnitt 10 Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.

11.2 Brandschutzordnung

~~*Der Betreiber eines Industriebaus hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte von insgesamt mehr als 2.000 m², eine Brandschutzordnung aufzustellen.*~~

~~Das Gebäude bildet einen Brandabschnitt. Der Brandabschnitt ist nicht größer als 2.000 m² (ca. 472 m²), sodass eine Brandschutzordnung nicht erforderlich ist.~~

Eine Brandschutzordnung ist für das Gebäude baurechtlich nicht erforderlich.

Hinweis: Weitere Anforderungen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitsstätte sind zu berücksichtigen.

11.3 Brandschutzbeauftragter

~~*Die Betreiberin oder der Betreiber eines Industriebaus, bei dem die Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen mehr als 5.000 m² beträgt, hat gemäß IndBauRL - Nds. Abschnitt 5.14.3 eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen*~~

Die Summe der Grundflächen des Gebäudes ist nicht größer als 5.000 m², sodass ein Brandschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.

Ein Brandschutzbeauftragter ist für das Gebäude baurechtlich nicht erforderlich.

Hinweis: Weitere Anforderungen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitsstätte sind zu berücksichtigen.



12 Liste der Abweichungen

Für das Objekt werden folgende Abweichungen von den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung und der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung beschrieben:

Abweichung 1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen statt feuerhemmend hergestellt – Abweichung von § 5 (1) DVO-NBauO. 12

Die Begründung und ggf. Kompensationsmaßnahmen werden im jeweiligen Abschnitt beschrieben.

13 Rechenverfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Es werden keine Rechenverfahren angewandt.

14 Abschließende Gesamtbewertung

Der Unterzeichner wurde in seiner Eigenschaft als Sachverständiger für Brandschutz beauftragt, für die

Hochwasserhalle

Stadtentwässerung Celle Allerstraße 8 f+g, 29225 Celle

ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Mit dem Nachweis werden die mindestnotwendigen Maßnahmen dargestellt, bei deren Umsetzung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb des Antragsgegenstandes bestehen.

Der Brandschutznachweis gilt für die beschriebene Situation und Nutzung. Falls im Zuge der weiteren Planung bzw. im Laufe der Nutzung des Gebäudes Umplanungen oder Änderungen erfolgen, muss das Brandschutzkonzept entsprechend angepasst werden.

Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen stellen nur eine Möglichkeit dar, einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten. Bei der Interpretation und Umsetzung der Brandschutzanforderungen können sich auch andere Lösungen bzw. Kompensationsmaßnahmen ergeben bzw. von der Genehmigungsbehörde verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch bei Abweichungen. In den genannten Fällen ist eine entsprechende Anpassung des Brandschutzkonzepts erforderlich.

Der Brandschutznachweis wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur ohne Ansehen der Person des Auftraggebers angefertigt. Das Brandschutzkonzept ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für dieses Objekt genutzt werden; es ist nicht auf vergleichbare Objekte übertragbar.

Es ist in jedem Einzelfall eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.







Teich II

Löschwasserentnahme

Aller

Löschwasserentnahme

Belebungsbecken 3

Belebungsbecken 1

Nachklärbecken stillgelegt

20,42

31,17

20,65

Bewegungsfläche 7 x 12 m

11,0

3,0

18,0 m

3,0

11,0

3,0

Waschplatz

Kreide-silo

Materiallager Hochwasserschutz

Kanalbetrieb Verwaltung

Denitrifikationsbecken

Regenüberlaufbecken

Lager Kanalbetrieb

Stützwand

Aqua Celle

Stützwand

Archiv

Stadtentwässerung Celle

Stadtwerke Celle

Parkplatz

Parkplatz

Parkplatz

11,0

3,0

3,0

11,0

20,6

Pförtner-haus

RSB

ALLGEMEINE HINWEISE:

1. Die Zeichnung ist nur in Verbindung mit dem zugehörigen Brandschutzkonzept zu lesen.
2. Auf eine farbige Darstellung des Tragwerks wird in diesen Brandschutzplänen aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.
3. Für die Durchführung vertikaler Leitungs- und Lüftungsanlagen durch Decken mit Feuerwiderstand können Abschlüsse in den Decken oder Schottungen in den Schachtwänden gewählt werden. Aus diesem Grund wird auf die farbige Darstellung der Schachtwände verzichtet.

Dieser Brandschutzplan ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne schriftliche Genehmigung des Erstellers weder vervielfältigt, verändert noch an Dritte weitergegeben werden.
Dieser Plan dient ausschließlich für die brandschutztechnische Beurteilung des im Plankopf angegebenen Projekts und darf nur im Rahmen dieses Zwecks verwendet werden.

Brandschutzplan

BAUHERR	Stadtentwässerung Celle 29225 Celle, Allerstraße 8f
PROJEKT	Hochwasserhalle - Stadtentwässerung Celle
OBJEKT	Allerstraße 8f, 29225 Celle
ENTWURFS-VERFASSER	[redacted]
KONZEPT-ERSTELLER	

Plan-Nr.:	Index:	Geschoss:
25169-BS-LP	-001	LP
Stand: 16.02.2026	M: 1:500	Format: DIN A1 [redacted]

Legende:

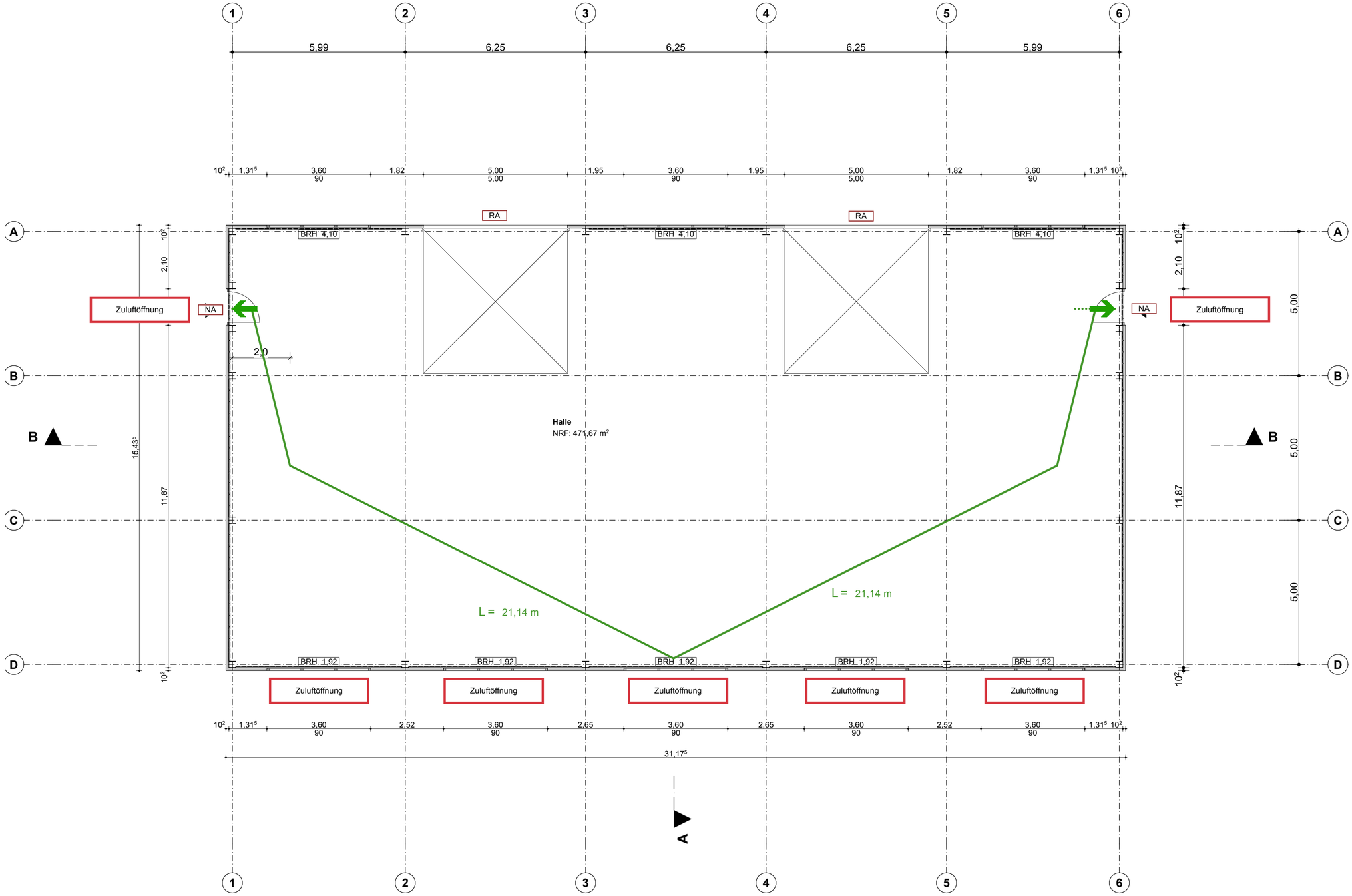
FLÄCHEN

- Antragsgegenstand
- befahrbare Flächen
- LP zus. Gebäude
- Zufahrt / Fläche Feuerwehr

Symbole

- Haupteingang
- Zufahrt Feuerwehr
- Unterflurhydrant

N



ALLGEMEINE HINWEISE:

1. Die Zeichnung ist nur in Verbindung mit dem zugehörigen Brandschutzkonzept zu lesen.
2. Auf eine farbige Darstellung des Tragwerks wird in diesen Brandschutzplänen aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.
3. Für die Durchführung vertikaler Leitungs- und Lüftungsanlagen durch Decken mit Feuerwiderstand können Abschlüsse in den Decken oder Schottungen in den Schachtwänden gewählt werden. Aus diesem Grund wird auf die farbige Darstellung der Schachtwände verzichtet.

Dieser Brandschutzplan ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne schriftliche Genehmigung des Erstellers weder vervielfältigt, verändert noch an Dritte weitergegeben werden.
Dieser Plan dient ausschließlich für die brandschutztechnische Beurteilung des im Plankopf angegebenen Projekts und darf nur im Rahmen dieses Zwecks verwendet werden.

Brandschutzplan

BAUHERR	Stadtentwässerung Celle 29225 Celle, Allerstraße 8f
PROJEKT	Hochwasserhalle - Stadtentwässerung Celle
OBJEKT	Allerstraße 8f, 29225 Celle
ENTWURFS-VERFASSER	[redacted]
KONZEPT-ERSTELLER	

Plan-Nr.:	Index:	Geschoss:
25169-BS-E00	-002	EG

Stand: 09.04.2026	M: 1:100	Format: DIN A2	[redacted]

Legende:

TÜREN und FENSTER

- RA — Öffnung zur Rauchableitung

FLUCHT- und RETTUNGSWEGE

- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- NA — Notausgang